



Brüssel, den 23. Februar 2024
(OR. en)

6955/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0459(NLE)

SCH-EVAL 48
DATAPROTECT 102
COMIX 105

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Februar 2024

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 5743/24

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Datenschutzes** durch **Griechenland** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Griechenland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 20. Februar 2024 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2021 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Datenschutzes durch Griechenland festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Oktober 2021 wurde Griechenland einer Schengen-Evaluierung im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten unterzogen. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 8501 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten Mängel und bewährten Vorgehensweisen aufgeführt sind.
- (2) Als bewährte Vorgehensweisen gelten insbesondere die äußerst aktive Mitwirkung der griechischen Datenschutzbehörde an der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere ihre aktive Rolle in den Aufsichtskoordinierungsgruppen und die sehr regelmäßige Beteiligung an Schengen-Evaluierungen; die hohen Standards genügenden Sicherheitsmaßnahmen in den Räumlichkeiten der griechischen Polizei (die das nationale Schengener Informationssystem (N.SIS) hostet); die hohen Standards genügenden Sicherheitsmaßnahmen in den Räumlichkeiten des Außenministeriums (das das nationale Visa-Informationssystems (N.VIS) hostet), die eine sichere Umgebung für die Datenspeicherung gewährleisten; die Leitlinien des Außenministeriums für Botschaften und Konsulate über die Überwachung der externen Dienstleister; die Tatsache, dass die griechische Datenschutzbehörde eine eigene Abteilung für Kommunikation und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit eingerichtet hat.

¹

ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Zur Beseitigung der bei der Evaluierung festgestellten Mängel sollten Empfehlungen für von Griechenland zu ergreifende Abhilfemaßnahmen formuliert werden. Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten – insbesondere hinsichtlich der Aufsicht durch die griechische Datenschutzbehörde sowie in Bezug auf das Schengener Informationssystem (SIS) und das Visa-Informationssystem (VIS) – zukommt, sollte der Umsetzung der nachstehenden Empfehlungen 1, 5, 8 und 11 dieses Beschlusses Priorität eingeräumt werden.
- (4) Der Rat sollte diesen Beschluss gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten übermitteln.
- (5) Seit dem 1. Oktober 2022 findet die Verordnung (EU) 2022/922 des Rates² Anwendung. Im Einklang mit Artikel 31 Absatz 3 der genannten Verordnung sollten die Folgemaßnahmen und Überwachungstätigkeiten zu Evaluierungsberichten und Empfehlungen, beginnend mit der Vorlage der Aktionspläne, gemäß der Verordnung (EU) 2022/922 durchgeführt werden.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach der Annahme dieses Beschlusses sollte Griechenland gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/922 einen Aktionsplan zur Umsetzung aller Empfehlungen und zur Behebung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel erstellen. Diesen Aktionsplan sollte Griechenland der Kommission und dem Rat vorlegen —

EMPFIEHLT:

Griechenland sollte

Rechtsvorschriften

1. das Datenschutzgesetz so reformieren, dass damit die Richtlinie (EU) 2016/680³ (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) vollständig umgesetzt wird, und dazu seine Anwendbarkeit auch auf die in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes 2472/1997 genannten Straftaten und Vergehen ausweiten;

Datenschutzbehörde

2. sicherstellen, dass die griechische Datenschutzbehörde über angemessene Ressourcen und ausreichend Personal verfügt, um ihre Aufgaben im Rahmen des SIS- und des VIS-Besitzstands erfüllen zu können;

² Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

³ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

3. zur Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der griechischen Datenschutzbehörde sicherstellen, dass sie ein größeres Mitspracherecht hat (bei ihrem Haushaltsplan, bevor der Gesamthaushaltsplan dem Parlament zur Abstimmung übermittelt wird); die Datenschutzbehörde sollte die Möglichkeit haben, ihren Haushaltsplan mit dem Obersten Rechnungshof zu erörtern, und wenn Änderungen vorgenommen werden, sollte das Parlament unterrichtet werden;
4. im Einklang mit Artikel 52 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679⁴ (DSGVO) und Artikel 42 Absatz 5 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung sicherstellen, dass die griechische Datenschutzbehörde ihr eigenes Personal auswählt, und die Einstellungsverfahren beschleunigen, damit die Datenschutzbehörde rasch offene Stellen besetzen kann;
5. im Einklang mit Artikel 58 Absatz 5 DSGVO und Artikel 47 Absatz 5 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung sicherstellen, dass die griechische Datenschutzbehörde befugt ist, (abgesehen von der Übermittlung einer Akte an die Staatsanwaltschaft) den Justizbehörden Verstöße zur Kenntnis zu bringen;
6. sicherstellen, dass bei der Durchführung von N.SIS-II-Prüfungen SIS-Ausschreibungen regelmäßig auch auf der Grundlage einer Logdateianalyse geprüft werden;
7. dafür sorgen, dass auch Endnutzer des N.SIS, z. B. operative Polizeibehörden und VIS-Behörden, überprüft werden;
8. sicherstellen, dass die Überprüfungen des SIS innerhalb des vorgeschriebenen Vierjahreszyklus erfolgen (Artikel 44 Absatz 2 der SIS-Verordnung und Artikel 60 Absatz 2 des SIS-Beschlusses des Rates);
9. sicherstellen, dass bei VIS-Überprüfungen VIS-Dossiers regelmäßig auch auf der Grundlage von Logdateien geprüft und konsularische Vertretungen und externe Dienstleister einer Überprüfung unterzogen werden;
10. sicherstellen, dass auch VIS-Endnutzer wie die Polizei überprüft werden;
11. sicherstellen, dass die Überprüfungen des nationalen Visumsystems innerhalb des vorgeschriebenen Vierjahreszyklus erfolgen (Artikel 41 Absatz 2 der VIS-Verordnung und Artikel 8 Absatz 6 des VIS-Beschlusses des Rates) und sich auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die griechische Polizei im Rahmen der Visaerteilung an den Außengrenzen erstrecken;

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Schengener Informationssystem

12. den Back-up-Standort an einen vom Hauptstandort weiter entfernten Ort verlegen, um seinen Betrieb auch im Falle einer Katastrophe am Hauptstandort zu gewährleisten;
13. sicherstellen, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im N.SIS der Grund oder Zweck der jeweiligen Abfrage des N.SIS angegeben und in den SIS-Logdateien aufgezeichnet wird;
14. sicherstellen, dass die N.SIS-Logdateien regelmäßig proaktiv, d. h. nicht nur bei einem Vorfall, überprüft werden, u. a. durch eine automatische Logdateikontrolle;

Visa-Informationssystem

15. hinsichtlich der Erteilung von Visa sicherstellen, dass die Beziehung zwischen dem Außenministerium und der griechischen Polizei (Verantwortlicher/gemeinsam Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter) klar und dokumentiert ist;
16. zur Gewährleistung einer besseren Eigenkontrolle die Logdateien regelmäßig proaktiv, d. h. nicht nur bei einem Vorfall, überprüfen, u. a. durch eine automatische Logdateikontrolle;

Informationspolitik und Rechte betroffener Personen

17. sicherstellen, dass die Website des Ministeriums für Bürgerschutz hinreichende Informationen über das SIS enthält;
18. gewährleisten, dass die Website der griechischen Polizei hinreichende und leicht zugängliche Informationen über das Recht auf Berichtigung und Löschung personenbezogener SIS-Daten enthält;
19. sicherstellen, dass an Grenzübergangsstellen, wie/einschließlich/insbesondere an Flughäfen, gedruckte Informationen zum SIS/VIS, u. a. über die Rechte betroffener Personen, bereitgestellt werden;
20. dafür sorgen, dass die Website der griechischen Polizei hinreichende Informationen über das VIS enthält und solche Informationen auch an Grenzübergangsstellen, wie/einschließlich/insbesondere an Flughäfen, bereitgestellt werden;
21. gewährleisten, dass alle Websites der Konsulate und Botschaften in Bezug auf das VIS hinreichende und aktuelle Informationen über den Schutz personenbezogener Daten umfassen.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*